



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-102/100/5128/2026-10
[REDACTED]

Wien, 15.05.2026
Pet

Geschäftsabteilung: VGW-B



RSa

LADUNG

In Angelegenheit Ihrer Maßnahmenbeschwerde, findet

**am 01.07.2026 um 09:00 Uhr
in 1190 Wien, Muthgasse 62
Verhandlungssaal 18 - Wartezone B.4
voraussichtliche Dauer der Verhandlung: 5 Stunden**

gemäß § 24 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt.

***Der Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien ist nur im 1. Obergeschoss
über die Sicherheitsschleuse im Riegel C möglich.***

Sie werden aufgefordert, an dieser Verhandlung als Partei **persönlich** teilzunehmen.

Sollten Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, gehörlos oder hochgradig hör- oder sprachbehindert sein, haben Sie das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers und Übersetzers. Bitte geben Sie innerhalb einer Woche ab Zustellung dieser Ladung bekannt, für welche Sprache eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher und Übersetzerin/Übersetzer benötigt wird!

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit einer Vertreterin/ einem Vertreter zur Verhandlung zu erscheinen. Diese/dieser muss mit der Sachlage vertraut,



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-102/100/5128/2026-16
[REDACTED]

Wien, 01.07.2026
Pet

Geschäftsabteilung: VGW-B

VERHANDLUNGSPROTOKOLL

Ort der mündlichen Verhandlung:

1190 Wien, Muthgasse 62, Verhandlungssaal 18 - Wartezone B.4

Verhandlung vom: 01.07.2026

Beginn: 09:00 Uhr

Die Sache wird aufgerufen.

Gegenstand:

Maßnahmenbeschwerde des [REDACTED]

Anwesend:

Leiter der mündlichen Verhandlung: [REDACTED]

Schriftführerin: [REDACTED]

Parteien:

[REDACTED] (Bf), ausgewiesen durch Aufenthaltskarte Nr. A42945921

Landespolizeidirektion Wien, Referat B 1.2 - Rechtsangelegenheiten, für diese
Frau Mag. [REDACTED] ausgewiesen durch Dienstausweis

Zeugen:

[REDACTED], geladen für 09:00 Uhr, unentschuldigt nicht
erschieden

[REDACTED] geladen für 10:00 Uhr, ausgewiesen durch

[REDACTED], geladen für 10:45 Uhr, ausgewiesen durch österr.

[REDACTED] geladen für 11:15 Uhr, unentschuldigt nicht

Dolmetscherin:

[REDACTED] ausgewiesen durch Dolmetscherausweis

Der VL prüft die Stellung der Anwesenden sowie die etwaigen Vertretungsbefugnisse.

Der BF spricht kein Deutsch. Er spricht aber fließend Englisch.

Nach Rücksprache mit der Dolmetscherin bestätigt der BF, dass er einen Dolmetscher für die englische Sprache braucht.

Die Verhandlung wird dementsprechend unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die englische Sprache durchgeführt.

Der VL

- befragt die Dolmetscherin über die für die Verhandlung maßgebenden persönlichen Verhältnisse (vgl. auch § 39a AVG iVm § 53 AVG): fremd;
- weist daraufhin, dass die Übersetzung nur unter den Voraussetzungen des § 39a iVm § 52 Abs. 3 iVm § 49 AVG verweigert werden darf und macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung aufmerksam;
- ermahnt unter Erinnerung auf die Strafbarkeit einer falschen Übersetzung die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist auf den gesetzmäßigen Gebührenanspruch hin.

Der VL teilt dem Bf mit, dass er sofort mitteilen soll, wenn er die Dolmetscherin nicht (gut) verstehen sollte.

Eröffnung des Beweisverfahrens

Der VL bezeichnet den Gegenstand der Verhandlung und fasst den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen.

Der VL erörtert den Akteninhalt (VGW-Akt und Behördenakt), insb. verbesserter Beschwerdeschriftsatz samt Beilagen (ON 4 und ON 5) sowie Gegenschrift samt Behördenakten zur GZ: PAD/26/00557651 und GZ: PAD/25/01916439. Die Parteien verzichten daraufhin auf eine wörtliche Verlesung der einzelnen Aktenstücke. Diese gelten somit als verlesen.

Der VL gibt den Parteien Gelegenheit sich zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

Der Bf verweist auf das bisherige schriftliche Vorbringen.

Die Beh-V verweist ebenfalls auf das bisherige schriftliche Vorbringen.

Der Bf gibt über Befragung des VL zu Protokoll:

Ich möchte klarstellen, dass es zwischen mir und meinem Sohn zu einer rein verbalen Auseinandersetzung am 14.03.2026 gekommen ist. Grund hierfür war, dass ich ihm sein Mobiltelefon weggenommen hatte.

Hierfür hatte ich gute Gründe. Ich hatte nämlich Grund zur Annahme, dass mein Sohn an illegalen Aktivitäten gemeinsam mit seinen Freunden beteiligt sein könnte. Dies wurde mir auch schon von seiner Schule mitgeteilt.

Am Vorabend konnte ich mitanhören, wie er mit seinen Freunden gesprochen hat. Es ging offenkundig um kriminelle Aktivitäten. Daher habe ich ihm an diesem Abend verboten, die Wohnung zu verlassen. Er ist dann trotzdem fortgegangen. Aus diesem Grund habe ich am nächsten Morgen sein Mobiltelefon an mich genommen, um die Textnachrichten, die er mit seinen Freunden geschrieben hat, durchzusehen.

Ich habe also das Handy meines Sohnes an mich genommen. Ich habe ihn aufgefordert, mir den Pin-Code zu geben. Ich wollte eben die Textnachrichten durchsehen. Mein Sohn verweigerte dies. Ich teilte ihm mit, dass ich das Handy bei mir behalten werden würde, bis er mir den Code gibt. Ich habe dann sein Handy versteckt und bin duschen gegangen. Mein eigenes Handy lag wie immer auf meinem Schreibtisch in meinem Büro in der Wohnung. Als ich aus der Dusche herausgekommen bin, habe ich bemerkt, dass mein Sohn mein Handy mitgenommen hat.

Ich bin deshalb dann zur Polizei gegangen und wollte meinen Sohn wegen Diebstahls anzeigen. Ich bin der Meinung, dass es mein Recht als Vater ist, das Handy meines Sohns an mich zu nehmen.

Bei der Polizei wurde mir gesagt, dass sie nichts machen können, weil es sich um eine Familienangelegenheit handeln würde und ich das selbst regeln soll.

Ich bin dann wieder nach Hause gegangen. Dort habe ich meinen Sohn aufgefordert, mir mein Handy zurück zu geben. Das tat er dann auch. Er wollte dann sein eigenes Handy von mir zurück. Ich habe ihm wieder gesagt, dass er mir zuerst seinen Code geben soll. Erst dann würde ich ihm das Handy zurück geben.

Mein Sohn hat dann die Wohnung verlassen und das war das Ende der Auseinandersetzung.

Ich bin dann etwas später zum Billa gegangen. Als ich zurückkam, habe ich meinen Sohn im Stiegenhaus angetroffen. Er verlangte wieder sein Handy und ich teilte ihm wieder mit, dass er mir zuerst den Code geben soll.

Er meinte dann zu mir in einer Art „drohenden Weise“, dass ich schon sehen werde („I will see“).

Ich habe meinen Sohn weder geschlagen, noch sonst irgendwie angefasst.

Meine Frau hat die verbale Auseinandersetzung mitangesehen. Es ging nur darum, dass er uns den Code geben sollte, was er aber verweigerte.

Mein Sohn ist dann aus dem Wohnhaus raus gestürmt.

Wenn ich gefragt werde, wann diese Auseinandersetzungen ungefähr waren, so gebe ich an: Ich glaube, es war am Vormittag. So genau kann ich mich daran

aber nicht mehr erinnern.

Ich möchte nochmals klarstellen, weil es hier vielleicht zu einem Missverständnis gekommen ist.

Ich bin von der Polizeistation zurückgekommen. Da habe ich meinen Sohn das erste Mal unten angetroffen. Ich habe ihn aufgefordert, mir mein Handy zurückzugeben. Das hat er gemacht. Er wollte gleichzeitig aber sein Handy zurück, was ich ihm verweigerte, weil er mir den Code nicht gab. Ich bin dann rauf in die Wohnung. Dort habe ich mit meiner Frau diskutiert, wie wir weiter vorgehen sollen. Wir haben unseren Sohn aufgefordert, die Wohnung für eine Stunde zu verlassen, damit wir die Situation gemeinsam diskutieren können. Wir diskutierten, ob wir ihm das Handy gleich zurückgeben sollen oder nicht. Oder ob es irgendeine andere Möglichkeit gibt, an die Informationen zu kommen. Ich bin dann zwischendurch zum Billa. Dann bin ich zurückgekommen und da habe ich meinen Sohn das zweite Mal unten angetroffen.

Wenn ich gefragt werde, wie viel zeitlicher Abstand zwischen diesen „Antreffen“ des Sohnes und des Eintreffens der Polizei vergangen ist, so gebe ich an: Meiner Erinnerung nach, war das kurze Zeit später.

Wie gesagt, habe ich meinen Sohn nicht angefasst. Ich habe mit meiner Frau darüber gesprochen und ich habe selbst aber darauf bestanden, dass mein Sohn uns den Code geben soll. Erst dann würden wir ihm das Mobiltelefon zurückgeben. Wir haben unseren Sohn aber dann erlaubt in die Wohnung zurückzukommen. Mein Sohn ist immer wieder in die Wohnung und dann wieder raus gegangen. Das letzte Mal, als er dann die Wohnung verlassen hat, ist er später mit der Polizei zurückgekommen.

Die Polizeibeamten haben mich gefragt, weshalb ich meinem Sohn das Handy weggenommen habe. Ich habe ihnen gesagt, dass ich Grund zur Annahme hätte, dass mein Sohn eine Straftat begehen könnte. Ich habe in diesem Zusammenhang auch ein Gespräch meines Sohnes mitbekommen. Ich habe das Handy an mich genommen, um die Textnachrichten durchsehen zu können. Die Polizeibeamten bestanden darauf, dass ich das Handy zurückgeben soll. Ich habe ihnen dann auch mitgeteilt, dass mir auch der Schuldirektor mitgeteilt hat, dass ich etwas unternehmen soll, weil mein Sohn sonst der Schule verwiesen werden würde. Außerdem habe ich noch einmal erwähnt, dass ich am Vorabend ein Gespräch mitbekommen habe. Die Polizeibeamten insistierten jedoch darauf. Daher habe ich meinen Sohn dann das Handy zurückgegeben.

Die Polizeibeamten haben dann Telefonate geführt. Ich nehme an, dass sie mit ihrer Dienststelle telefoniert haben.

Sodann haben sie mir mitgeteilt, dass ich für 14 Tage aus meiner Wohnung ausgewiesen werden würde.

Wenn ich gefragt werde, ob ich noch am selben Abend wieder in die Wohnung zurückgekehrt bin, so gebe ich an: Nein, das bin ich nicht.

Wenn ich gefragt werde, ob ich mir erklären kann, weshalb mein Sohn die Polizei gerufen hat, so gebe ich an:

Ehrlich gesagt, glaube ich, dass es zwei Gründe hierfür gibt. Erstens wollte er sein Handy zurückhaben. Und die Polizei war seine einzige Möglichkeit.

Zweitens hat ihm seine Großmutter gesagt, dass er die Polizei anrufen soll.

Es gab bereits einen früheren Vorfall, bei dem meine Frau unseren Sohn zurechtgewiesen hat. Damit meine ich nicht „schlagen“, sondern disziplinieren. Wir machen das in der Form, dass wir ihm das Handy wegnehmen für ein paar Stunden, das wir ihm seine Videospiele für ein paar Stunden wegnehmen oder ihm verbieten, seine Freunde zu treffen.

Damals hat ihm seine Großmutter gesagt, dass er die Polizei rufen soll. Das hat er dann auch gemacht und wir mussten der Polizei erklären, was vorgefallen war. Auf Nachfrage halte ich fest, dass ihm seine Großmutter auch am 14.03.2026 gesagt hat, dass er die Polizei rufen soll.

Wenn ich gefragt werde, ob mich die Polizeibeamten auch gefragt haben, ob ich meinen Sohn geschlagen oder getreten habe, so gebe ich an: Ja, das haben sie. Ich habe ihnen mitgeteilt, dass es noch nie zu einer physischen Auseinandersetzung mit meinem Sohn gekommen ist. Die Auseinandersetzungen zwischen mir und meinem Sohn sind immer ausschließlich verbaler Natur.

Wenn ich gefragt werde, ob ich noch nähere Erinnerungen daran habe, was ich den Polizeibeamten konkret mitgeteilt habe, so gebe ich an: Nein, genauere Erinnerungen habe ich nicht mehr. Es ist schon eine Weile her und die Erinnerungen sind jetzt etwas verschwommen.

Ich kann mich aber daran erinnern, dass ich gegenüber den Polizeibeamten darauf bestand, dass ich das Handy meines Sohnes einbehalte, bis er mir den Code gibt.

Da die Polizeibeamten aber die Herausgabe des Handys forderten, habe ich meinem Sohn das Handy zurückgegeben.

Wenn ich gefragt werde, ob ich gegenüber den Polizeibeamten auch angegeben habe, dass ich das Recht habe, meinen Sohn zu disziplinieren, so gebe ich an: Ja, das habe ich.

Ich habe ihnen auch erklärt, dass die Wegnahme des Handys dazu diene, meinen Sohn zu disziplinieren.

Meine Frau war bei dem Gespräch mit den Polizeibeamten zugegen.

Mit Disziplinieren meine ich keinesfalls physische Gewalt.

Wenn ich gefragt werde, ob ich gegenüber den Polizeibeamten auch angegeben habe, dass ich unter „Disziplinieren“ nicht die Anwendung von physischer Gewalt verstehe, so gebe ich an: Ja, das habe ich. Ich habe klar gemacht, dass wir darunter Maßnahmen, wie das Wegnehmen von Videospielen, verstehen.

Auf Vorhalt, dass ich zuvor angegeben habe, keine näheren Erinnerungen an den Inhalt des Gesprächs zwischen mir und den Polizeibeamten in meiner

Wohnung zu haben, gebe ich an:

Ich habe bei der Einvernahme in der Polizeistation klar dargelegt, was ich unter Disziplinieren verstehe, und zwar etwa Freizeitaktivitäten verbieten und Freunde treffen.

Als die Polizei bei mir Zuhause war, kann ich mich noch daran erinnern, dass die Beamten darauf bestanden, dass ich meinem Sohn das Handy zurück gebe.

Ferner kann ich mich daran erinnern, dass die Polizeibeamten Telefonate führten und dass sie mich dann für 14 Tage weggewiesen haben. Ich kann mich daran erinnern, dass meine Frau bei dem Gespräch mit den Polizeibeamten dabei war. Ich möchte festhalten, dass mir die Bedingungen des BVAV damals nicht vollkommen klar waren. Ich habe gedacht, dass ich in diesen 14 Tagen die Wohnung betreten darf, wenn mein Sohn gerade nicht dort ist. Ich wurde dann von der Polizei aufgeklärt, dass dem nicht so ist.

Ich kann mich auch daran erinnern, dass ich gesagt habe, dass ich am Vorabend ein Gespräch meines Sohnes mitangehört habe.

An weitere Details des Gesprächs mit den Polizeibeamten in meiner Wohnung kann ich mich heute nicht mehr erinnern.

Keine Fragen von Seiten der Beh-V.

Der VL

- befragt den Zeugen über die für die Verhandlung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zur beschwerdeführenden Partei: fremd;
- ermahnt unter Erinnerung auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist daraufhin, dass die Aussage nur unter den Voraussetzungen des § 49 AVG verweigert werden darf und macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung aufmerksam;
- weist auf den gesetzmäßigen Gebührenanspruch hin.

Der Zeuge gibt über Befragung des VL zu Protokoll:

Ich möchte aussagen.

Ich kann mich an den Vorfall vom 14.03.2026 noch erinnern. Dies deshalb, weil wir ein BVAV ausgesprochen haben und das kommt im 13. Bezirk doch nicht so häufig vor.

Ich kann mich auch an den heute hier anwesenden BF erinnern.

Wir sind damals mit dem Einsatzgrund, dass der Sohn des BF von der Wohnung verwiesen wurde, zum Wohnhaus gefahren.

Als wir vor Ort eintrafen, haben wir vor dem Eingang zum Wohnhaus bereits den Sohn angetroffen.

Auf Verhalt eines Ausdruckes von Google Street View der Adresse 1130 Wien,

dem er wird in englischer Sprache die Vergangenheit erklärt.

Wir haben dann gleich mit dem Sohn des BF gesprochen. Dieser hat uns gegenüber angegeben, dass er einen Streit mit seinem Vater hatte. Es sei zu Schlägen und/oder Tritten des Vaters gegen über seinen Sohn gekommen. Ich kann heute nicht mehr genau sagen, ob der Sohn von Schlägen oder Tritten gesprochen hat. Es ging auf jeden Fall um körperliche Gewalt. Er gab auch an, dass sein Vater ihn der Wohnung verwiesen hätte und gesagt hätte, dass er ihn Gewalt antun würde, wenn er in die Wohnung zurückkommen würde.

Aus diesem Grund haben wir dann die Anzeigen wegen versuchter Körperverletzung und Nötigung gelegt.

An den genauen Wortlaut, was der Sohn des BF da zu uns gesagt hat, kann ich mich heute nicht mehr erinnern.

Wenn ich gefragt werde, welchen Eindruck der Sohn des BF auf mich hatte, so gebe ich an: Er wirkte verzweifelt auf mich und irgendwie mitgenommen von der Situation. Er wirkte so, als ob er nicht wirklich wisse, was er tun soll. Uns gegenüber war er aber kooperativ.

Wenn ich gefragt werde, ob ich damals den Angaben des Jungen Glauben geschenkt habe, so gebe ich an: Ja, das habe ich. Es machte für mich nicht den Eindruck, als ob er uns gegenüber eine Geschichte erfinden würde.

Mein Kollege und ich sind dann ins Wohnhaus hinein und rauf zur Wohnung der Familie. Der Sohn des BF hat uns begleitet, blieb aber hinter uns. Wir haben dann an der Wohnungstüre geklopft.

Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob dann der BF oder die Ehefrau des BF uns geöffnet hat. Uns wurde auf jeden Fall geöffnet und uns wurde erlaubt, die Wohnung zu betreten. Wir haben die Ehefrau des BF gefragt, was vorgefallen sei. Diese gab uns gegenüber an, dass sie während des Vorfalls zwischen dem BF und ihrem Sohn nicht in der Wohnung gewesen sei.

Wir haben dann den BF auf den Vorfall angesprochen. Dieser gab uns gegenüber an, dass es zu einem Streit zwischen ihm und seinem Sohn gekommen sei. Ich kann mich auch noch daran erinnern, dass er uns gegenüber gesagt hat, dass er das Recht habe, seinen Sohn zu [REDACTED]

Ich habe mich dann mit meinem [REDACTED] und wir kamen überein, dass ein [REDACTED] wir dann gemacht.

Der BF verhielt sich dann uns gegenüber sehr unkooperativ und hat jedes weitere Gespräch verweigert.

Wenn ich gefragt werde, worauf genau wir den BF angesprochen haben, so gebe ich an: An den genauen Wortlaut kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Aber wir haben ihn mit den Vorwürfen seines Sohnes, wonach es zu einer Nötigung bzw. versuchten Körperverletzung gekommen sein soll, konfrontiert.

Der BF meinte darauf, dass sein Sohn Probleme in der Schule mache. Darauf bezogen sprach er dann auch davon, dass er seinen Sohn „disziplinieren“ könne. Was er genau damit meinte, hat er uns gegenüber nicht klargestellt. Er sagte auch, dass sein Sohn die Unwahrheit sage und lügen würde.

Er wurde im Zuge des Gesprächs immer unkooperativer. Teilweise sprach er nicht mit uns und dann wieder schon.

Wir haben ihm dann angeboten, dass er gleich an diesem Tag einvernommen werden könne. Dem stimmte der BF zu. Er wurde dann am selben Tag noch mit Unterstützung einer Dolmetscherin einvernommen.

Wenn ich gefragt werde, in welcher Sprache wir mit dem BF in der Wohnung kommuniziert haben, so gebe ich an: Das war alles auf Englisch.

Mit dem Sohn des BF haben wir nur auf Deutsch gesprochen. Mit der Ehefrau des BF haben wir auch auf Deutsch gesprochen.

Wir haben auch kurz versucht, mit dem BF auf Deutsch zu sprechen. Die Kommunikation wurde aber dann auf Englisch kommuniziert.

Wenn ich gefragt werde, ob es deshalb zu Verständigungsproblemen gekommen ist, so gebe ich an: Nein, aus meiner Sicht konnten wir uns gut verständigen. Mein Kollege und ich haben uns abgewechselt. Wir haben auch miteinander gesprochen, was wir jeweils verstanden haben. Wir haben uns, wenn einer von uns ins Stocken geraten ist, weil einem gerade ein Vokabel nicht eingefallen ist, ausgeholfen gegenseitig.

Aus meiner Sicht hat uns der BF gut verstanden und wir ihn auch.

Aus Eigenem möchte ich ergänzend angeben, dass mir nur unklar war, was er mit „disziplinieren“ meinte. Ich habe ihn dann auch gefragt, was er damit meine. Er hat darauf nur erwidert, dass er sich im Recht auskenne. Er habe das Recht seinen Sohn zu „disziplinieren“. Näher führte er das dann nicht mehr aus.

Wenn ich gefragt werde, ob wir den BF aufgefordert haben, seinem Sohn das Mobiltelefon zurückzugeben, so gebe ich an: So genau weiß ich das heute nicht mehr. Ich kann mich schon erinnern, dass es etwas mit einem Mobiltelefon gab. Ich glaube, dass das der Ursprung des Streites zwischen dem BF und seinem Sohn war. Ich weiß aber heute nicht mehr, wer wessen Telefon hatte.

Wenn ich gefragt werde, ob mein Kollege und ich noch telefonische Rücksprachen, wie etwa mit dem GIP- Support, gehalten haben, so gebe ich an: Den GIP-Support haben wir erst nach Aussprache zurück auf der PI informiert.

Wir haben noch in der Wohnung mit unserem Chargen telefoniert und ihm den Sachverhalt geschildert. Dieser meinte, dass es sich für ihn auch nach einem BVAV anhören würde.

Wenn ich gefragt werde, ob wir auch Abfragen durchgeführt haben, wie etwa, ob es bereits ein BVAV gegen den BF gegeben hätte, so gebe ich an: Abfragen in polizeilichen Datenbanken haben wir erst zurück auf der PI gemacht.

Mein Kollege und ich wussten aber, dass gegenüber dem BF bereits zuvor einmal ein BVAV ausgesprochen wurde. Dies deshalb, weil wir damals auch im Dienst waren. Damals war ich selber auf der PI und habe dann einen Dolmetscher für den BF raus gesucht.

Wenn ich gefragt werde, weshalb wir den Ausspruch eines BVAV gegenüber den BF für erforderlich hielten, so gebe ich an: Wir hielten einen weiteren gefährlichen Angriff für möglich. Auf Grund der Angaben des Jungen, wonach sein Vater ihm mit physischer Gewalt gedroht hatte, wenn er in die Wohnung zurückkehren würde, rechneten wir damit. Außerdem gab der BF ja selbst an, dass er das Recht habe, seinen Sohn zu „disziplinieren“.

Die Dolmetscherin rückübersetzt dem Bf die angeführte Befragung des Zeugen.

Der Zeuge gibt über Befragung des Bf zu Protokoll:

Wenn ich gefragt werde, was ich damit meine, dass ich (BF) mich unkooperativ verhalten habe, so gebe ich an: Damit meine ich, dass der BF teilweise nicht mit uns gesprochen hat. Er hat sich auch darüber beschwert, dass wir seinem Sohn

mehr Glauben schenken, als ihm.

Hierzu möchte ich angeben, dass es schwierig war, seine Sicht der Dinge zu erheben, weil er auf mehrere Fragen schlicht nicht antwortete.

Wir können nur auf der Basis der Angaben entscheiden, die uns die Beteiligten mitteilen.

BF: Ich möchte nochmals nachfragen, was genau mit „unkooperativ“ gemeint ist.

Der Zeuge gibt hierzu an: Ich kann mich nur wiederholen, dass der BF teilweise nicht mit uns gesprochen hat. Ergänzend gebe ich an, dass der BF sich uns gegenüber nicht aggressiv gezeigt hat, aber er hat teilweise einfach nicht an der Erhebung des Sachverhaltes mitgewirkt.

Der BF fragt den Zeugen direkt auf englischer Sprache, ob er sich daran erinnern kann, dass sie ihn in der Wohnung sogleich gefragt haben, was passiert sei und dass er selbst dann den Sachverhalt schilderte. Der Zeuge versteht die englischen Fragen unmittelbar und antwortet sofort. Nach Eindruck des VL versteht der Zeuge die englische Sprache sehr gut.

Der Zeuge gibt auf die Fragen des BF an: Ja, es stimmt, dass der BF mit uns gleich gesprochen hat. Wie bereits ausgeführt, hat er aber lediglich angegeben, dass es zu einem Streit gekommen sei und dass er seinen Sohn „disziplinieren“ darf. Näher mit den Vorwürfen des Sohnes konfrontiert, macht er dann aber keine näheren Angaben mehr. Insofern wirkte er dann eben nicht mehr mit.

Wenn ich gefragt werde, wie es sein kann, dass mein Sohn sein Handy zurück bekommen hat, wenn ich unkooperativ gewesen sein soll, so gebe ich an: Es ging primär nicht um das Mobiltelefon, sondern um die Erhebung des Sachverhaltes im Bezug auf eine im Raum stehende versuchte Körperverletzung. In diesem Zusammenhang beantwortete er unsere Fragen teilweise nicht.

Der BF fragt den Zeugen auf Englisch, ob er den Ausspruch eines BVAV in der Dauer von 14 Tagen in Bezug auf die Kriterien des § 38a SPG, wie insbesondere eine Lebensbedrohung, für gerechtfertigt hält. Der Zeuge versteht die Frage wiederum unmittelbar und antwortet wie folgt:

Aus meiner Sicht war es klar gerechtfertigt und ich würde wieder so vorgehen.

Keine weiteren Fragen.

Keine Fragen der Beh-V.

Der Zeuge wird um 11.42 Uhr entlassen.

Der VL

- befragt den Zeugen über die für die Verhandlung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zur beschwerdeführenden Partei: fremd;
- ermahnt unter Erinnerung auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist daraufhin, dass die Aussage nur unter den Voraussetzungen des § 49 AVG verweigert werden darf und macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung aufmerksam;
- weist auf den gesetzmäßigen Gebührenanspruch hin.

Der Zeuge gibt über Befragung des VL zu Protokoll:

Ich möchte aussagen.

Ich kann mich an den Vorfall am 14.03.2026 im Großen und Ganzen noch erinnern. Vielleicht nicht an jedes Detail, aber grundsätzlich schon.

Ich kann mich auch noch an den heute anwesenden BF erinnern.

Ich hatte damals [REDACTED] kstreife. Wir wurden zur Örtlichkeit mit dem [REDACTED] Sohn des BF aus der Wohnung geworfen worden sei und dabei geschlagen worden sei, dies alles vom BF.

Als wir das Funkmittel vor Ort geparkt haben, haben wir den Sohn des BF schon auf der Straße vor dem Wohnhaus gesehen. Ich habe ihn gleich erkannt. Dies deshalb, weil es schon mal zum Ausspruch eines BVAV gekommen ist. Der Sohn ist zu uns auf die PI gekommen, um glaublich Schlüssel abzuholen. Ich selbst hatte damals nicht unmittelbar mit dem BVAV zu tun.

Wir haben den Sohn dann gleich gefragt, ob er der Aufforderer ist. damit meine ich, dass er zuvor den Polizeinotruf gewählt hat. Der Junge bestätigte dies. Wir ersuchten ihn, zu beschreiben, was passiert sei. Auf mich wirkte der Junge erschrocken, eingeschüchtert und jedenfalls verängstigt. Aus meiner Sicht stand er unter Schock.

Der Junge gab uns gegenüber an, dass es zu einem Streit mit seinem Vater gekommen sei. Der Vater habe ihm das Handy weggenommen und er habe es wieder haben wollen. Das Ganze habe sich dann aufgeschaukelt. Es sei dann im Zuge des Streits auch zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen. Der Vater habe ihn aus der Wohnung getrieben und entlang des Ganges im Wohnhaus weitergetrieben. Laut Aussage des Sohnes habe der Vater ihn dann beim Stiegenhaus getreten und er habe sich gerade noch am Geländer festhalten können, sonst wäre er hinuntergefallen. Aus Angst hat er dann das Wohnhaus verlassen.

Der Junge gab auch an, dass er immer schon ein schwieriges Verhältnis mit seinem Vater hatte.

Wir sind dann gemeinsam mit dem Jungen ins Wohnhaus hinein und rauf zur

Wohnung der Familie. Dort haben wir an der Wohnungstüre geläutet und uns wurde geöffnet. Wir haben dann versucht mit dem Vater ein Gespräch zu führen.

Wir haben dann jeweils abwechselnd mit dem Vater und dem Sohn geredet. Das Ganze gestaltete sich etwas schwierig. Der BF setzte sich an seinen Schreibtisch und hat immer wieder abgeblockt. Verzeihen sie mir den Ausdruck, aber er verhielt sich teilweise wie ein trotziges Kind. Er hat die meiste Zeit auf sein Handy geschaut. Auf manche Fragen reagierte er, auf andere gar nicht. Teilweise leugnete er. Dann gab er wiederum an, dass es nicht so schlimm gewesen sei und selbst wenn, wären das seine Erziehungsmethoden.

Mein Kollege und ich wechselten uns immer wieder ab. Teilweise reagierte der BF auf mich, teilweise reagierte er auf meinen Kollegen.

Er hat währenddessen sogar immer wieder telefoniert. Wir haben ihm gesagt, dass er das lassen soll. Das alles fand in englischer Sprache statt.

Wir haben dann auch noch kurz mit dem zweiten Kind der Familie gesprochen. Ich weiß heute nicht mehr, ob es männlich oder weiblich war. Jedenfalls gab es an, dass es akustisch einen Streit zwischen dem BF und dessen Bruder mitbekommen hat. Es sagte auch, dass sich die beiden allgemein nicht gut verstehen.

Während wir in der Wohnung waren, ist dann irgendwann auch die Mutter heim gekommen.

Auf Nachfrage, ob diese nicht zugegen war, als wir die Wohnung betreten haben, gebe ich an: Nein. Sie stand dann plötzlich da. Sie gab uns gegenüber an, dass sie während des Vorfalles einkaufen gewesen sei. Die Frau hat dann die Wohnung auch wieder verlassen, während wir noch da waren.

Auf Nachfrage gebe ich an, dass wir in einer Mischung aus Deutsch und Englisch mit ihr gesprochen haben.

Mit dem Sohn des BF haben wir auf Deutsch gesprochen.

Mit dem BF haben wir auf Englisch gesprochen.

Der VL hält fest, dass der BF während der Einvernahme des Zeugen immer wieder auf sein Handy blickt und teilnahmslos wirkt.

Wenn ich gefragt werde, welchen Eindruck ich damals vom BF gewonnen habe, so gebe ich an: Er wirkte abweisend und irgendwie desinteressiert auf mich.

Auf Nachfrage, gebe ich an, dass er genau denselben Eindruck auf mich machte, wie heute hier in der Verhandlung.

Wir haben dann in der Dienststelle angerufen und konnten eruieren, dass es bereits 2-3 Monate zuvor zu einem Ausspruch eines BVAV gegenüber des BF gekommen ist. Ich hatte das schon im Gedächtnis und habe dann zur Sicherheit noch einmal nachgefragt.

Damals war die Ehefrau die gefährdete Person.

Mein Kollege und ich haben für uns dann beschlossen, dass wiederrum ein BVAV auszusprechen ist. Ich habe das dann gegenüber dem BF ausgesprochen.

Für uns waren die Angaben des Sohnes sehr glaubwürdig.

Wir haben dann versucht, dies dem BF auch zu erklären. Dieser gab dann aus Eigenem an, dass er gleich heute zu dem Vorfall einvernommen werden will. Das wäre ja nicht verpflichtend.

Wir haben ihn dann gleich vor Ort die Informationsblätter ausgehändigt im Bezug auf das BVAV.

Der BF ist dann mit uns im Funkmittel mitgefahren zur PI. Mein Kollege ist gefahren und ich saß hinten beim BF. Dabei erhob er dann mir gegenüber auch den Vorwurf, dass wir nur auf Grund seiner Hautfarbe so vorgehen würden.

Der VL hält fest, dass der BF nach wie vor auf sein Handy starrt und der Verhandlung nicht folgt.

Der BF gibt an, dass er sich Fragen für den Zeugen überlegt hat und diese auf [REDACTED] hat. Der VL ersucht die Fragen vorzuzeigen, damit er sich [REDACTED] kann. Der BF gibt an, dass es sich um die [REDACTED] geht die Fragen vor.

Die Dolmetscherin rückübersetzt dem Bf die angeführte Befragung des Zeugen.

Der Zeuge gibt über Befragung des Bf zu Protokoll:

Der BF fragt den Zeugen auf englischer Sprache, wer den die Tür zur Wohnung geöffnet habe, wenn seine Ehefrau nicht anwesend gewesen sei. Der Zeuge versteht die Frage unmittelbar und antwortet auf Deutsch: Soweit ich mich erinnere, hat der BF selbst uns die Wohnungstüre geöffnet. Ich bin mir da aber nicht mehr 100%ig sicher.

Wenn ich gefragt werde, ob ich irgendeinen anderen Zeugen hatte, welcher die Angaben meines Sohnes gestützt hätte, so gebe ich an: Nein, das hatte wir nicht. Wir hatten nur die Angaben des zweiten Kindes, die die Auseinandersetzung akustisch wahrgenommen hat. Sie hat einen Streit wahrgenommen.

Wenn ich gefragt werde [REDACTED] zurück bekommen haben soll, wenn ich [REDACTED] (sagt) unkooperativ verhalten hätte bzw. wie jetzt überhaupt keine Reaktion auf Fragen nicht reagiert hätte, so gebe ich an:

Ja, der BF verhielt sich unkooperativ, und zwar dahingehend, wenn es um die Aufklärung der Gewaltvorwürfe des Sohnes ging. Im Bezug auf das Mobiltelefon kann ich mich erinnern, dass der BF das Telefon irgendwann freiwillig aus einem anderen Zimmer holte. Ob ich ihn speziell dazu aufgefordert habe, weiß ich heute nicht mehr.

Wenn ich gefragt werde, ob ich mich daran erinnern kann, dass ich direkt zum

BF ins Arbeitszimmer gekommen bin, wo er bei seinem Schreibtisch gesessen ist, und insistiert habe, dass der BF dem Sohn das Handy zurück geben soll, so gebe ich an: Ich glaube mich erinnern zu können, dass das Handy im Schlafzimmer war. Wir haben sicher versucht, in der Situation zwischen dem Vater und dem Sohn zu schlichten.

Auf Vorhalt, wonach ich angegeben habe, dass ich bei der PI angerufen und nachgefragt habe, ob gegenüber dem BF bereits einmal ein BVAV ausgesprochen wurde, stellt der BF dem Zeugen ergänzend die Frage: „Ist im Zuge des Telefonats auch darüber gesprochen worden, ob es später auf Grund des vorherigen Vorfalles zu einer Bestrafung des BF gekommen ist?“

Der Zeuge gibt an: Nein, darüber wurde nicht gesprochen.

Wenn ich gefragt werde, ob es für die Entscheidungsfindung im vorliegenden Fall nicht erforderlich gewesen wäre, näher nachzufragen, welche weiteren Konsequenzen das drei Monate zuvor ausgesprochene BVAV gehabt hat, um einen Fehler bzw. eine neuerlich falsche Gefährdungsprognose zu verhindern, so gebe ich an:

Es gibt in diesem Zusammenhang auch Unterstützung durch den GIP-Support. Es kann dann auch Einsicht in vergangene Gefährdungsprognosen genommen werden. Im aktuellen Fall war für mich aber hauptsächlich relevant, dass wir den Angaben des Sohnes Glauben schenken.

Wenn ich gefragt werde, was letztlich die Entscheidungsgrundlage für uns war, dass wir den Ausspruch eines BVAV für erforderlich hielten, so gebe ich an: Ausschlaggebend war für uns, dass die Angaben des Sohnes für uns glaubwürdig waren. Dieser wirkte sehr eingeschüchtert auf mich. Relevant war für uns auch, dass es bereits in der Vergangenheit zu einem Vorfall vor Ort gekommen ist.

Wenn ich gefragt werde, ob ich in jedem Fall ein BVAV aussprechen würde, wenn eine Person mir gegenüber behauptet, geschlagen worden zu sein, und mir gegenüber sich eingeschüchtert gibt, so gebe ich an:
Wir bewerten das ganz neutral.

Wenn die Situation umgekehrt gewesen wäre und der BF hätte angerufen und hätte uns gegenüber angegeben, dass sein Sohn oder seine Frau ihn geschlagen hätten, dann müssten wir genauso eine Einschätzung treffen, ob wir die Angaben für glaubwürdig halten oder nicht.

Wenn ich gefragt werde, ob es nicht stimme, dass ich den BF mehrere Male ausdrücklich dazu aufgefordert habe, seinem Sohn das Handy zurück zu geben und der BF dem dann auch gefolgt ist, so gebe ich an: Ich kann mich noch erinnern, dass der BF das Handy aus dem Zimmer geholt hat. Wie ich bereits ausgeführt habe, wollte ich in der Situation sicher zwischen den beiden schlichten, damit sich die Situation auch etwas beruhigt. Welche genaue Wortwahl ich verwendet habe, weiß ich heute nicht mehr. Ich hätte ihn dazu auch nicht gezwungen.

Keine weiteren Fragen.

Keine Fragen von Seiten der Beh-V.

Der Zeuge wird um 12.54 Uhr entlassen.

Der VL hält fest, dass der [REDACTED]
Einvernahme seiner Ehefrau [REDACTED] ist. In
der Eingabe hält er fest, dass sie Angaben, zu den Geschehnissen vor

[REDACTED] gewiesener Ladung nicht erschienen. Der BF
gibt hierzu an, dass er nicht wisse, weshalb sie nicht erschienen ist.

Der VL fordert den BF mit Unterstützung der Dolmetscherin auf, ein
Beweisthema zur beantragten Einvernahme zu formulieren. Da der BF
unvertreten ist, wird ihm mehrmals erklärt, was einen zulässigen Beweis Antrag
ausmacht.

Der BF beantragt die Einvernahme [REDACTED]
folgenden Beweisthemen. Die Einvernahme soll erfolgen zum Beweis dafür,

1. ob die Polizeibeamten mich aufgefordert haben, meinem Sohn sein
Mobiltelefon zurückzugeben,
2. wer die Tür zur Wohnung aufgemacht hat und
3. weil die Polizeibeamten ausgesagt haben, dass mein Sohn behauptet
habe, ich habe ihn geschlagen und getreten, ob meine Frau diesbezüglich
Wahrnehmungen hat, ausgenommen die verbale Auseinandersetzung

Darüber hinaus kann meine Ehefrau Angaben im Hinblick auf das ein paar
Monate davor ausgesprochen BVAV treffen. Da war meine Frau „die gefährdete
Person“ und sie kann angeben, ob sie tatsächl [REDACTED]

Der VL ersucht die anwesenden Parteien anzu [REDACTED]
[REDACTED]
Einvernahme verzichten.

[REDACTED] nahme nicht verzichtet.

[REDACTED] einvernahme [REDACTED]

Der VL ersucht den BF im Bezug auf die [REDACTED]
seines Sohnes wiederum ein Beweisthema fü [REDACTED]

Der BF beantragt die Einvernahme seines S [REDACTED]
[REDACTED] chen Beweggründe waren, die Polizei
gefährdet war, sondern dass er sein Handy
Großmutter ihn aufgefordert, die Polizei
anzurufen. Das war schon das zweite Mal, dass sie das gemacht hatte. Das erste
Mal war es gegen die Mutter. Ich hoffe, dass seine Einvernahme zur Klärung
[REDACTED]

Es geht in diesem Fall nicht um Gewalt. Entgegen der Annahmen der

Polizeibeamten, gibt es in unserer Familie keine physische Gewalt. Es gibt Streitigkeiten, aber keine physische Gewalt. Mein Sohn wollte nur mit Hilfe der Polizei sein Handy zurück bekommen. Dies ist ihm dann auch gelungen. Die Polizeibeamten haben mich mehrmals aufgefordert, das Handy zurück zu geben, was ich dann auch gemacht habe. Nach der letzten Wegweisung bin ich nach Hause gekommen und habe meinen Kindern 100 Euro gegeben. Damit wollten Sie auf Urlaub fahren. Soweit die Polizeibeamten heute gemeint haben, dass mein Sohn und ich uns hassen würden, so stimmt das nicht. Mein Sohn hasst mich nicht. Er ist 15 Jahre alt und mag meine Erziehungsmethoden nicht. So mag er es nicht, wenn er die Wohnung putzen muss. Ich liebe meinen Sohn und meine Tochter. Wir hassen uns nicht. Mein Sohn wollte nur sein Handy zurück bekommen.

Die Beh-V verweist auf das bisherige Vorbringen.

Von den Parteien werden keine weiteren Anträge gestellt.

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Unterbrechung der Verhandlung: 13:24 Uhr

Fortführung der Verhandlung um 13:55 Uhr

Der VL bespricht mit den Parteien die weitere Vorgehensweise. Der BF sagt zu, dass er bei einem fortgesetzten Verhandlungstermin dafür Sorge trägt, dass seine Ehefrau und sein Sohn, deren Einvernahme er wünscht, erscheinen werden.

Der BF gibt bekannt, dass seine Familie vom 14.07.2026 bis 04.08.2026 auf Urlaub befinden wird. Seitens der Beh-V werden keine Terminwünsche bekannt gegeben.

Der VL fordert den BF auf, seine Ehefrau und seinen Sohn zur nächsten Verhandlung stellig zu machen.

Die Dolmetscherin wird die Kostennote binnen 4 Wochen an das Gericht übermitteln.

Eine unkorrigierte Kopie der Verhandlungsschrift wird den anwesenden Parteien sogleich ausgehändigt.

Die Verhandlung wird auf unbestimmte Zeit vertagt.

Ende der Verhandlung: 14.00 Uhr

Untersc

Verhan

Beschw

Vertret

Dolmetscherin:

Schriftführerin: